

**Satzung und Zuchtbuchordnung
Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.
Kirchstr.6
76879 Essingen**

Inhaltsverzeichnis

I. SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Disziplinarmaßnahmen
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Präsidium
- § 12 Zuchtämter
- § 13 Schiedsausschuss
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Rechnungslegung
- § 16 Satzungsänderung und Auflösung

II. ZUCHTBUCHORDNUNG

Präambel

- § 17 Zuchtprogramm
- § 18 Zuchtziel
- § 19 Zuchtmethode
- § 20 Eintragung von Zuchtpferden
- § 21 Bewertung des Phänotyps (äußeres Erscheinungsbild)
- § 22 Leistungsprüfung und Prämierungen
- § 23 Eintragungsanforderungen
- § 24 Zuchtbuchführung
- § 25 Pflichten des Pferdezüchters
- § 26 Pflichten des Hengsthalters
- § 27 Registrierung und Kennzeichnung
- § 28 Brandzeichen
- § 29 Zuchtbescheinigung/Equidenpass
- § 30 Sicherstellung der Abstammung
- § 31 Künstliche Besamung und Embryotransfer

III. ANLAGEN

Vergabeschema UELN /Zuchtbuchnummer (ZB-Nr)

Ursprungszuchtbuch / Anhang 1: Hengststämme und Stutenfamilien

I. SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.", kurz LZD genannt.

Er hat seinen Sitz in 76879 Essingen, Kirchstraße 6.

Der LZD ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Der Verein ist in das Vereinsregister in Landau unter der VR.-Nr.: 1974 eingetragen.

Das Zuchtgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Das Geschäftsjahr ist das "Kalenderjahr".

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht zuständig, das am Sitz des Vereins Zuständigkeit hat.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Lipizzaner-Pferdes in der Bundesrepublik Deutschland, gemäß der über 400-jährigen Tradition dieser Rasse, sowie die Kontaktpflege mit den klassischen Zuchtländern und den Nachzuchtländern des Lipizzaners.

Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Der Verein führt seine züchterische Arbeit nach Maßgabe seines in der Zuchtbuchordnung niedergelegten Zuchtprogramms durch. Für die Durchführung des Zuchtprogramms ist der Zuchtleiter zuständig.

Der Verein führt ein Zuchtbuch gemäß seiner Zuchtbuchordnung und ist verpflichtet, Abstammungen festzustellen, Zuchtbescheinigungen auszustellen und die Fohlen dauerhaft zu kennzeichnen. Die Zuchtbuchordnung ist in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

b) Der Verein berät die Züchter in allen Fragen der Zucht und Haltung von Lipizzanern.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder zweckfremde Verwaltungsausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des LZD, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat grundsätzlich das Recht auf Mitgliedschaft im LZD; dies unter der Voraussetzung, dass er bereit ist, die Satzung des LZD anzuerkennen.

Ordentliche Mitglieder :

sind natürliche und juristische Personen, die als Züchter am Zuchtprogramm teilnehmen.

Fördernde Mitglieder:

sind natürliche und juristische Personen, die Besitzer von nicht am Zuchtprogramm teilnehmenden Pferden sind, bzw. den Verein in seiner Arbeit unterstützen möchte ohne im Besitz eines Pferdes zu sein.

Ehrenmitglieder:

können um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Personen werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz eingetragener Pferde sind.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Diese muss vor der Eintragung eines Pferdes abgegeben werden und wird mit Zahlungseingang der anfallenden Gebühren wirksam.

Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und wird mit Zahlungseingang der anfallenden Gebühr wirksam.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Satzung des Verbandes anerkannt.

Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung und mehrheitlicher Abstimmung hierfür ernannt.

Der Vorstand des Vereins kann aus wichtigem Grunde den Antrag ablehnen. Diese Ablehnung ist binnen 14 Tagen zu begründen und an den Antragsteller zu übermitteln.

Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang Einspruch an den Schiedsausschuss zu erheben. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form.

Der Schiedsausschuss entscheidet nach Anhörung des Antragstellers endgültig.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod; bei Körperschaften durch deren Auflösung;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich durch Einschreiben dem Verband gegenüber erklärt werden muss;
3. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; diese liegen besonders vor, bei:
 - Verstoß gegen die Satzung;
 - betrügerischen/unkorrekten Handlungen/Angaben in Belangen der Zuchtbuchordnung;
 - Verweigerung der Zahlung von Beiträgen und/oder Gebühren nach Aufforderung;
 - Verstoß gegen tierzucht- und/oder tierschutzrechtliche Bestimmungen;
 - Verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und bedarf schriftlicher Begründung, die dem Betroffenen zuzustellen ist.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung über den Ausschluss Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Schiedsausschuss.

(2) Alle Rechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende, auch finanzielle, Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Die eingetragenen Pferde der ausscheidenden Mitglieder werden in dem betreffenden Zuchtbuch für den Betroffenen gestrichen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung;
- an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
- an den Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechtes mitzuwirken;
- Auskunft, Rat und Beistand in Fragen der Zucht und Haltung zu verlangen und Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Entgelte unverzüglich nach Rechnungsstellung zu entrichten, sowie die Vorschriften der Satzung (Verfassung, Zuchtprogramm, Zuchtbuchordnung) und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen;
- Abmeldungen von Zuchttieren schriftlich, mit Angabe des Grundes, spätestens zum 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Verband einzureichen. Der dem Verband bis zum 01. Dezember bekannte Zuchttierbestand ist die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.
- Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb gemäß § 2 (3) TierZOV das Stallbuch zu führen und dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren. Mindestens aufzuzeichnen sind:
 - a) Kennzeichen, Abstammung Deck-/Besamungsdaten sowie Abfohlzeiten der Zuchttiere
 - b) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo, den Zeitpunkt der Besamung, den Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos und den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung vorgenommen werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

- die Bekanntgabe von Ergebnissen der Abstammungsüberprüfungen direkt vom Untersuchungsinstitut an den Verband zu gestatten.
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen
- alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins, seiner Dachorganisation oder gegen die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung oder bei Schädigung des Vereinsansehens oder Zuwiderhandlungen gegen das Tierzuchtgesetz oder das Tierschutzgesetz kann ein Mitglied vom Vorstand mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden, sofern sein Ausschluss nach § 5, Abs.3 dieser Satzung nicht geboten ist.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) ein schriftlicher Verweis
- b) Aberkennung von Vereinsämtern oder Entziehung der Fähigkeit, solche in Zukunft zu bekleiden
- c) Geldstrafen bis zur Höhe von 1.500 Euro.
- d) bei nicht fristgerecht eingesendeten Deck-, Besamungs- oder Abfohlmeldungen erfolgt grundsätzlich eine kostenpflichtige Überprüfung der Abstammungsdaten des Nachkommen gem. §30 ZBO LZD. Dies gilt auch bei Fristüberschreitung der Fohlenkennzeichnung. Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand beschlossen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Schiedsausschuss einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) das Präsidium (§ 11)
- d) die Zuchtämter (§ 12)
- e) der Schiedsausschuss (§ 13)

Über jede Sitzung oder Versammlung der Verbandsorgane ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und des Schiedsausschusses führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgaben können vom Verband auf Antrag und Einzelnachweis erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

a) die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und des Schiedsausschusses.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die für zwei Jahre Amtszeit gewählt werden, wobei jedoch jedes Jahr einer neu gewählt wird.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Zuchtbuchordnung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung hierüber.
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren nach Vorschlag des Vorstandes.
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Halbjahr des Jahres stattfinden.

a) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Rechnungsführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Erforderliche Wahlen
- Verschiedenes

Ergänzende Anträge der Mitglieder sollen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der ZBO als Tagesordnungspunkt sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit dem Wortlaut mitzuteilen.

b) Für die Beschlüsse gilt der Grundsatz der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Wahlen gilt der Grundsatz der absoluten Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte dieser keine Mehrheit ergeben, wird der Tagesordnungspunkt vertagt. Über den neuen Zeitpunkt der Abstimmung wird ein Beschluss gefasst.

Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Für die Abstimmungen gilt der Grundsatz, dass ungültige Stimmen und Enthaltungen als nichtgegebene Stimmen gelten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Diese Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sich der Vorstand über die Geschäftsführung abzustimmen hat.

Im übrigen richtet sich die Vertretungsvollmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich und erteilt alle hierzu erforderlichen Weisungen.

Scheidet während der 3 Jahre der erste Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so übernimmt der erste Stellvertretende bis zum Ende der Wahlperiode den Vorsitz.

Der Restvorstand wählt mit dem Präsidium gemeinsam einen weiteren Stellvertretenden als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode. Bei Ausscheiden eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes ist ebenso zu verfahren.

Der Vorstand bestellt den Zuchtleiter des Verbandes sowie bei Bedarf weitere Beauftragte in der Rechtsstellung eines Organs i.S. von §§ 30,31 BGB und erteilt ihnen alle für ihre Tätigkeiten erforderlichen Vollmachten.

§11 Präsidium

Vorstand, Zuchtleiter und zwei weitere, durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Beauftragte des Vereins, bilden das Präsidium. Es unterstützt die Arbeit des Vorstandes und legt der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Zuchtbuchordnung vor. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass das Präsidium vor allen Geschäftshandlungen, die den Verband mit mehr als 2.500 Euro belasten, gehört werden muss.

§12 Zuchtämter

(1) Zuchtleiter:

der Zuchtleiter wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit Verantwortlicher berufen und muss die Voraussetzungen des §1 der Tierzuchtorganisationsverordnung (TierZOV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Der Zuchtleiter ist für die Durchführung des Zuchtprogramms verantwortlich. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der Zuchtbuchordnung, wirkt bei der Planung der erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt diese nach Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien durch. Er bedient sich hierzu evtl. vorhandener Personen und bestehender Einrichtungen des Verbandes.

(2) Zuchtbuchführer:

der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter verantwortlich. Der Zuchtbuchführer führt die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins.

(3) Zuchtkommission:

die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter und dem Vorsitzenden, mindestens aber aus dem Zuchtleiter oder einem von ihm benannten Vertreter. Der Zuchtkommission obliegen die Eintragung von Zuchtpferden und die Musterung der Fohlen, ebenso die Prämienvergabe für Fohlen (s. § 22 c ZBO). Im Falle einer Uneinigkeit in der Beurteilung von Pferden gibt die Stimme des Zuchtleiters den Ausschlag.

§13 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, welche keine weiteren Wahlämter ausüben. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Schiedsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Schiedsausschusses teilzunehmen,

sofern nicht über seine Person als Amtsträger verhandelt wird.

Neben den in §§ 4, 5 und 7 der Satzung geregelten Zuständigkeiten ist der Schiedsausschuss bei allen Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern als außergerichtliche Schlichtungsinstanz zuständig. Vor Anrufung des Schiedsausschusses ist die Einschlagung des ordentlichen Rechtsweges ausgeschlossen.

§ 14 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt Jahresbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.

Er kann für Zuchtbucheintragungen, Disziplinarmaßnahmen, Aufnahme in den Verein und andere Sonderleistungen Gebühren erheben.

Wird der Verein im Rahmen der Zuchtbuchführung auch für Nichtmitglieder tätig, so ist er berechtigt, für seine Tätigkeit Sondergebühren zu erheben, die von den Gebühren für Mitglieder abweichen.

Beiträge und Gebühren sind jeweils für ein Geschäftsjahr fällig und bleiben von einem Eintritt oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr unabhängig.

§ 15 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahmen- und Ausgabenbericht zu bestehen.

Durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer ist der Jahresabschluss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung und der Zuchtbuchordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder nötig. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorsitzenden und einem weiteren Präsidiumsmitglied als allein vertretungsberechtigte Liquidatoren durchgeführt, sofern die Auflösungsversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Das Verbandsvermögen fällt im Auflösungsfall einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Abgabenordnung zu. Beschließt die Auflösungsversammlung nichts anderes, so fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Pferdmuseum e.V. in Verden/ Aller, sofern dieses im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an die für den Sitz des Verbandes zuständige oberste Landesbehörde für Tierzucht, mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

II. ZUCHTBUCHORDNUNG

Präambel

Der Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V., abgekürzt LZD, richtet sich in seiner Zuchtbuchordnung (ZBO) und den züchterischen Maßnahmen nach dem geltenden Tierzuchtgesetz in seiner gültigen Fassung, den dazu erlassenen Verordnungen des Bundes und der Länder, nach seiner Satzung und nach den Beschlüssen der EG-Kommission. Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung.

§17 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm des Vereines umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Rasse des Lipizzaners in seiner ursprünglichen Form zu wahren und zu erhalten und den Fortbestand der gefährdeten Population nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Insofern steht die Erhaltungszucht dieser Rasse im Vordergrund.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- das Zuchtziel (§18)
- die Zuchtmethode (§19)
- Art und Umfang der Leistungsprüfungen (§22)
- die Eintragungskriterien (§20)
- der Phänotyp – äußere Erscheinung unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes (§21)

Die deutsche Lipizzanerzucht ist voll integrierter Bestandteil der internationalen Lipizzanerzucht und hat sich durch den Gründungsbeitrag den Statuten und dem Zuchtprogramm der Lipizzan International Federation (L.I.F.) mit Sitz in Brüssel sowie den vom Ursprungszuchtbuch (UZB) ausgestellten Grundsätzen gem. Punkt 3b des Anhangs der Entscheidung 92/353/EWG unterworfen (s. Anlage 1).

Insofern umfasst die zu bearbeitende Zuchtpopulation alle international anerkannten Zuchtlinien des Lipizzaners. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und fördert intensiv den Austausch von Zuchtmaterial im internationalen Kontext.

Das Zuchtgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§18 Zuchtziel

Zuchtziel ist die Erhaltung des reinrassigen Lipizzaners gemäß den traditionellen Zuchtregeln im Typ des barocken Prunkpferdes. Lipizzaner werden typischerweise als Parade- und Dressurpferde, für die "klassische Hohe Schule", für den Fahrsport und den Freizeitsport gezüchtet.

Insbesondere angestrebt wird dabei ein rumpfiger, mit genügend Fundament ausgestatteter und zu guter Muskelbildung veranlagter, barocker Lipizzaner-Typ mit Veranlagung und Entfaltungsbereitschaft zu Schulen auf und über der Erde. Die Größe soll nicht unter 148 cm und nicht über 160 cm liegen, anzustreben ist ein Maß zwischen 153 cm und 158 cm.

§ 19 Zuchtmethode

Das Zuchtprogramm wird durch strenge Reinzucht innerhalb der international anerkannten Stämme und Familien verfolgt. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

§ 20 Eintragung von Zuchtpferden

1. Um in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragen werden zu können, muss ein Pferd - von Eltern abstammen, die selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben und
- entsprechend den Regeln des Zuchtbuchs als Fohlen bei Fuß identifiziert worden sein, wobei mindestens die Deckbescheinigung vorliegen muss.

- a) Grundsätzlich werden nur Pferde anerkannt, die selbst sowie ihre Vorfahren in einem von der L.I.F. anerkannten Stutbuch eingetragen sind und den Anforderungen dem Ursprungszuchtbuch genügen.
- b) gemäß der Tradition können Hengste nur dann den Hengststämmen (Anhang 1) zugeordnet werden, wenn aus den Aufzeichnungen lückenlos die Abstammung des Pferdes bis zum Gründer des Stammes des Vaters als auch der Mutter zurückverfolgbar ist.
- c) Gemäß der Tradition können Stuten nur dann einer Stutenfamilie (Anhang 1) zugeordnet werden, wenn aus den Aufzeichnungen lückenlos die Abstammung des Pferdes bis zum Gründer des Stammes des Vaters als auch der Mutter zurückverfolgbar ist.
- d) Im Falle einer Änderung des Namens und/ oder der Registrierungsnummer eines Pferdes muss im Zuchtbuch die Veränderung in einer Weise festgehalten werden, welche die Herkunft des Tieres nachvollziehen lässt.
- e) Im 1. Lebensjahr sind Blutgruppenbestimmungen oder DNA- Mikrosatellitenanalysen bei allen Pferden zwingend durchzuführen. Von diesen Analysen muss eine Datenbank geführt werden.
- f) Die anerkannten Hengststämme und Stutenfamilien der Lipizzanerrasse sind im Anhang 1 aufgeführt. Weitere Hengststämme und Stutenfamilien werden nicht anerkannt.

2.

Lipizzaner, die in die Zuchtbücher des LZD eingetragen werden sollen, werden einer Musterung durch die Zuchtkommission des LZD unterzogen.

3.

Einzutragende Tiere sind an der Hand, im Schritt und im Trab vorzuführen und im Stand zu mustern, darüber hinaus im Freilauf oder an der Longe zur Beurteilung des Galopps und des Gesamteindrucks.

4. Bei der Musterung werden folgende Maße festgestellt und protokolliert:

- Widerristhöhe (Stockmaß)
- Brustumfang
- Röhrbeinumfang

5. Das vorgestellte Tier darf keine offensichtlichen Mängel aufweisen, die eine Zuchttauglichkeit oder den Zuchtwert beeinflussen können. Insbesondere dürfen keine Anomalien der Geschlechtsorgane oder Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition schließen lassen, festzustellen sein.

Die vorgestellten Tiere werden entsprechend ihrer Beurteilung des Phänotyps und dem Ergebnis der Leistungsprüfung in die Zuchtbücher eingetragen. Über die Musterung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem der Pferdebesitzer einen Durchschlag erhält.

Das Eintragungsurteil ist dem Eigentümer des Pferdes oder seinem Vertreter sofort bekannt zugeben.

Bei Fuß der Mutter identifizierte, aber nicht gemusterte Tiere, ebenso wie solche mit Mängeln, oder ohne Blutgruppenbestimmung bzw. DNA-Mikrosatellitenanalyse, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, werden in das Zuchtbuch (Hengstbuch II / Stutbuch II) eingetragen.

Der Eigentümer kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Schiedsausschuss des Verbandes einlegen.

Der Schiedsausschuss entscheidet nach Anhörung des Zuchtleiters endgültig. Bestehen Unklarheiten über die Abstammung oder die entsprechenden Nachweise, so kann die Zuchtkommission ein Eintragungsurteil unter dem Vorbehalt oder Nachprüfung der Abstammung fällen. Der Eigentümer kann in diesem Fall um Aufschub der Entscheidung bitten, um weitere Unterlagen beizubringen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 21 Bewertung des Phänotyps

Die Bewertung wird durch die Zuchtkommission vorgenommen.

Die Bewertung umfasst folgende Kriterien:

1. Rassetyp
2. Kopf
3. Hals
4. Rückenlinie
5. Kruppe
6. Fundament
7. Fundament Korrektheit
8. Gangkorrektheit/Takt
9. Gangelastizität/Schwung
10. Gesamtausstrahlung

Für jedes Teilkriterium werden Noten zwischen 1 und 10 vergeben. Halbe Noten sind zulässig.

Dabei bedeuten:

10= ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = ungenügend

3 = mangelhaft

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

0 = nicht ausgeführt

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summierung der Noten der 10 Teilkriterien geteilt durch 10 mit einer Genauigkeit von bis zu zwei Stellen hinter dem Komma.

§ 22 Leistungsprüfung (LP) und Prämierungen

A. HENGSTE

Das Mindestalter der Pferde beträgt 5 Jahre.

Der Hengst muss den Anforderungen einer Dressurprüfung der Klasse L der LPO (FN) oder einer Eignungsprüfung für Fahrpferde auf gleichem Niveau genügen.

Die Prüfung gilt bei mindestens drei nachgewiesenen Platzierungen auf Turnieren in der Klasse L und höher als bestanden.

Dies muss im Hengstbuch entsprechend vermerkt werden.

Voraussetzung für die Vergabe des Titels **Elitehengst**:

- 1.) Eintragungsnote in das Hengstbuch I über 7,5 in allen Bewertungskriterien und
- 2) eine Nachkommenleistung innerhalb von 10 Deckjahren von mindestens -zwei prämierten Nachkommen im Stutbuch I des LZD

oder

-fünf prämierten Fohlen bei den Fohlenmusterungen des LZD

oder

-zwei gekörten Nachkommen im Hengstbuch I des LZD

Die Prämie wird von der Zuchtleitung auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geforderten Leistung durch den Besitzer des aktiv eingetragenen Hengstes vergeben.

B. STUTEN

Stuten, die als "leistungsgeprüft" in das Stutbuch I eingetragen werden sollen, müssen sich einer Leistungsprüfung unterziehen. Um den rassespezifischen Merkmalen der Lipizzaner gerecht zu werden, können die Stuten entweder an einer Dressurprüfung und/oder Fahrprüfung teilnehmen.

Das Mindestalter der Pferde beträgt 5 Jahre.

Die Stute muss den Anforderungen einer Dressurprüfung der Klasse L der LPO (FN) oder einer Eignungsprüfung für Fahrpferde auf gleichem Niveau genügen.

Die Prüfung gilt bei mindestens drei nachgewiesenen Platzierungen auf Turnieren in der Klasse L und höher als bestanden.

Dies muss im Stutbuch entsprechend vermerkt werden.

Voraussetzung für die Vergabe des Titels **Prämienstute**:

1.) Eintragungsnote in das Stutbuch I über 7,0 in allen Bewertungskriterien und

2.) mindestens zwei Fohlen in maximal vier Zuchtjahren

Abteilung A: Zuchterfolge

Abfohlleistung 70%, mindestens fünf lebende Fohlen

7 Zuchtjahre -----5 Fohlen

8 Zuchtjahre -----6 Fohlen

9/10 Zuchtjahre ----- 7 Fohlen usw.

Abteilung B: Nachkommenleistung

Stuten mit mindestens zwei prämierten Nachkommen

Stuten mit mindestens einem gekörten Nachkommen

Die Prämie wird von der Zuchtleitung auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geforderten Leistung durch den Besitzer für die aktiv eingetragene Stute vergeben.

C. PRÄMIENFOHLEN

Die Vergabe der Prämie erfolgt über die Zuchtkommission.

Bei der Musterung des Fohlens bei Fuß der Mutter wird von der Zuchtkommission jeweils eine Note für die Merkmale

- Rassetyp
- Körperbau
- Gang

vergeben.

Für jedes Merkmal werden Noten zwischen 1 und 10 vergeben (s. §21).

Aus den drei Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Fohlen mit einer Durchschnittsnote $\geq 7,5$ erhalten eine Prämie.

§ 23 Eintragungsanforderungen / Abteilungen der Zuchtbücher

Die Eintragung eines Lipizzaners in das Zuchtbuch erfolgt frühestens mit drei Jahren und stellt eine Registrierung als Zuchtpferd dar. Zum Zeitpunkt der Eintragung ist eine aktuelle Exterieurbeschreibung zu vermerken.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

Hengstbuch I
-Sektion A
-Sektion B
Hengstbuch II

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

Stutbuch I
Stutbuch II

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in das Zuchtbuch erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in der ZBO festgelegten Kriterien festgestellt ist, sowie die weiteren Anforderungen der ZBO erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch und seine Prämierungsergebnisse werden auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

Die Eintragung eines Zuchthengstes in das Zuchtbuch muss im Jahr der ersten Zuchtnutzung erfolgen. Die Eintragung einer Stute in das Zuchtbuch muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn der erste Nachkomme zur Musterung, Identifikation und Registrierung ansteht. Falls eine Stute vor dem Termin, auf dem sie zur Eintragung hätte vorgestellt werden sollen, eingegangen ist, ist eine nachträgliche Eintragung der Stute möglich. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung einer Zuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen. Es muss nachgewiesen werden, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens ist.

1. Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste

Die Hauptabteilung Hengste ist in zwei Abschnitte untergliedert:

Hengstbuch I

Eingetragen werden nur Lipizzaner, deren Abstammung in allen Teilen der Ahnenreihen lückenlos bis zum Gründer des Stammes des Vaters als auch der Familie der Mutter zurückverfolgt werden kann. Alle anerkannten Hengststämme sowie Stutenfamilien sind im Anhang 1 aufgelistet. Die Anforderungen an die Angaben in der Zuchtbescheinigung entsprechen den Vorgaben gem. Ursprungszuchtbuch.

Das Hengstbuch I wird in zwei Sektionen unterteilt:

Sektion A:

Der Hengst muss in allen Beurteilungsmerkmalen die Note 6,0 und mehr erreichen und als

Gesamtnote mindestens 7,0, erfolgreich die Leistungsprüfung (§ 22) absolviert haben und zur Eintragung ist eine Blutgruppenbestimmung/DNA-Analyse vorzulegen. Diese ist durchzuführen durch die Tierzuchtforschung e.V. München, Poing.

Sektion B:

Hier werden die Tiere aufgenommen, die den Anforderungen für die Eintragung im Hengstbuch I genügen, jedoch (noch) keine Leistungsprüfung ablegten. Eine Umtragung nach Absolvieren der LP in Sektion A ist möglich.

Hengstbuch II

In das Hengstbuch II werden Lipizzaner eingetragen, die die Anforderungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

2. Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten

Die Hauptabteilung Stuten ist in zwei Abschnitte untergliedert:

a) Stutbuch I

Eingetragen werden nur Lipizzaner, deren Abstammung in allen Teilen der Ahnenreihen lückenlos bis zum Gründer des Stammes des Vaters als auch der Familie der Mutter zurückverfolgt werden kann. Alle anerkannten Hengststämme sowie Stutenfamilien sind im Anhang 1 aufgelistet. Die Anforderungen an die Angaben in der Zuchtbescheinigung entsprechen den Vorgaben gem. Ursprungszuchtbuch.

Die Stute muss in allen Beurteilungsmerkmalen die Note 6,0 und als Gesamtnote mindestens 7,0 erreichen.

b) Stutbuch II

In das Stutbuch II werden Lipizzaner eingetragen, die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen.

3. Fohlenliste

Aufgrund der Fohlenmeldung und der ausgestellten Zuchtbescheinigung führt der Verband eine Fohlenliste.

Die Eintragung der Fohlen erfolgt in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung. Dieses enthält die Lebensnummer, das Geschlecht und die Namen der Fohlen sowie der Eltern, alle Deck- bzw. Besamungsdaten, Geburtstag, Farbe und Abzeichen sowie Züchter und Eigentümer/Besitzer.

Grundlage für die Eintragung ist eine gültige Deckbescheinigung.

§ 24 Zuchtbuchführung

1.

Der LZD führt das Zuchtbuch, in dem die Abstammung und Leistung der Tiere verzeichnet sind.

Inbesondere wird eine genaue Bezeichnung der Herkunft der Tiere und ihrer Vorfahren angestrebt.

Das Zuchtbuch ist gegliedert in die Hauptabteilung für Hengste und die Hauptabteilung für Stuten (§ 23)

2.

Das Zuchtbuch kann in der Geschäftsstelle oder bei einer Datenverarbeitungsstelle geführt werden.

3.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben :

- a) Name des Pferdes (die Namensgebung erfolgt nach den traditionellen Gepflogenheiten. Der Name des Hengstes setzt sich zusammen aus dem Namen des Vaters und der Mutter. Die Namensgebung der Stuten sollte in Anlehnung an die traditionell verwendeten Namen in der zugehörigen Stutenfamilie erfolgen)
- b) das Geburtsdatum
- c) das Geschlecht
- d) Farbe und Abzeichen (Signalement), Brände – soweit vorhanden
- e) Farbe und Abzeichen der Eltern des Zuchttieres
- f) Stockmaß, Brustumfang, Röhrebeinumfang sowie das Datum der Vermessung der Tiere
- g) Blutgruppen- oder DNA-Analyse (Markergenotypennummer)
- h) Fohlennummer /Zuchtbuchnummer, Transpondernummer, Lebensnummer

- i) In den Elterngenerationen ist weiters zu vermerken: der Name der zugehörigen Stutenfamilie und der Zuchtbuchabschnitt von Vater und Mutter je nach Gliederung des Zuchtbuches
- j) Die Abstammungsaufzeichnung enthält den Namen der Zuchtorganisation bzw. der Züchtervereinigung, sowie das Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- k) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Verfahren und Testergebnisse nach §8 TierZOV, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- l) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Verfahren und Testergebnisse nach §8 TierZOV, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
- m) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen
- n) nach dem Abgang des Tieres das Abgangsdatum, soweit bekannt, die Ursache des Abganges

Alle Änderungen von Angaben sind aufzuzeichnen.

§ 25 Pflichten des Pferdezüchters

Züchter/Zuchtbetriebe müssen als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch ein Stallbuch führen, in das alle wesentlichen, nachfolgend gelisteten Angaben zum betreffenden Pferd sowie Mitteilung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung einzutragen sind.

Die Aufzeichnungen müssen Auskunft geben über

- a) die Kennzeichen,
- b) die Abstammung und
- c) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abfohldaten der Zuchttiere

Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über

- a) die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- b) den Zeitpunkt der Besamung und
- c) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist.

Sie sind dem Zuchtleiter für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben verantwortlich.

Der Stutenhalter hat vor einer anstehenden Belegung dem Hengsthalter einen Deckschein zu übergeben (Vordrucke bei der Geschäftsstelle anfordern), aus dem Name, Lebensnummer, Farbe und Rasse der Stute sowie die Anschrift des Besitzers hervorgehen.

Beim Verkauf der gedeckten Stute ist dieser Deckschein mitzugeben.

Die Geburt eines Fohlens ist vom Züchter binnen 30 Tagen schriftlich in Verbindung mit dem Deckschein der Geschäftsstelle zu melden. Bei Nichteinhaltung können Disziplinarmaßnahmen (§7) Anwendung finden. In der Gemeinschaft geborene Fohlen müssen vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum und vor Abgabe aus dem Bestand identifiziert werden, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Bei **Tod des Pferdes**, der nicht durch Schlachtung in einem Schlachthof bedingt ist, muss das Identifizierungsdokument von der Behörde, die die Verarbeitung des toten Tieres im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (3) beaufsichtigt, an die zuständige Stelle zurückgegeben werden, und es muss dafür gesorgt werden, dass der Transponder bzw. etwaige alternative Methoden, einschließlich Markierungen, zur Überprüfung der Identität des Pferdes nicht wiederverwendet werden können.

§ 26 Pflichten der Hengsthalter

Der Hengsthalter hat alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf des Deckgeschäftes zu treffen.

Insbesondere hat er eine Deck-/ Besamungsliste zu führen in dem alle gedeckten bzw. besamten Stuten mit vollständigen Daten verzeichnet sind. Eine Kopie dieses Registers ist einmal jährlich, spätestens aber bis 30. September des Jahres, an die Geschäftsstelle zur Prüfung durch den Zuchtleiter zu übersenden. Bei Nichteinhaltung können entsprechende Disziplinarmaßnahmen (§7) Anwendung finden.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Hengsthalter verantwortlich.

Der vom Stutenhalter vorgelegte Deckschein ist, falls nicht bereits im Vordruck erledigt, mit den geforderten Daten des Hengstes auszufüllen, mit den Deckdaten zu versehen und vom Hengsthalter zu unterzeichnen.

§ 27 Registrierung und Kennzeichnung

Das Kennzeichnen durch Brennen und die Vergabe von Transpondern erfolgen auf Antrag ausschließlich durch die Zuchtleitung des LZD und/oder deren Beauftragte.

Das Setzen des Transponders als Identitätsbestimmung des Fohlens muss vor dem Absetzen und vor der Abgabe aus dem Bestand in Gegenwart der Mutter erfolgen.

Fohlen können zusätzlich auf Wunsch des Besitzers durch einen Nummernbrand und den Verbandsbrand auf dem linken Hinterschenkel, und, sofern sie aus reinrassigen, LIF-registrierten Elterntieren stammen, mit einer Krone über dem Verbandsbrand, gekennzeichnet werden.

Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach ihrer Gewinnung so zu kennzeichnen, dass ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 28 Brandzeichen

Fohlenbrände:

1. Nummernbrand

Die Nummer des Fohlenbrandes ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburtsdaten der Fohlen und wird fortlaufend ohne Berücksichtigung des Geburtsjahres vergeben.

2. Verbandsbrand

Reinrassige, aus LIF-registrierten Eltern stammende Lipizzanerfohlen erhalten auf dem linken Schenkel als Verbandsbrand eine Krone, das altdeutsche L und darunter den Nummernbrand. Nicht LIF-registrierte Tiere erhalten als Verbandsbrand das altdeutsche L und einen Nummernbrand.

Das Brennen erfolgt freiwillig und auf eigenen Wunsch und Haftung des Pferdehalters.

§ 29 Zuchtbescheinigung

Für Nachkommen eingetragener Elterntiere wird ein Equidenpass mit Zuchtbescheinigung ausgestellt. Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der EU-Entscheidung DVO (EU) 2015/262 der KOM vom 17. Februar 2015 zur Feststellung von Vorschriften gem. den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) und wird vom LZD für alle registrierten Pferde auf Anforderung im Querformat DIN A5 in zusammenhängender Form ausgestellt.

Der Equidenpass enthält bei Zuchtpferden die Zuchtbescheinigung.

Der Equidenpass mit Zuchtbescheinigung ist das ausschließliche Abstammungspapier als Urkunde des Pferdes und geht beim Eigentümerwechsel auf den neuen Eigentümer über. Die Eigentumsumschreibung erfolgt durch die Zuchtbuchstelle.

Die Eigentumsurkunde ist das gültige vom LZD ausgestellte „Certificate of Ownership“. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Ownership) an den LZD zur Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers zusammen mit einer ausgefüllten und unterschriebenen Besitzwechselbescheinigung, die als Download auf der Homepage des LZD zur Verfügung steht, nebst Kaufvertrag, zu übersenden. Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Ist für das Pferd bereits eine Zuchtbescheinigung einer LIF-anerkannten Züchtervereinigung oder eines LIF-anerkannten Gestütes ausgestellt worden, wird diese anerkannt.

Die Zuchtbescheinigung enthält:

- a) Name und Anschrift des LZD bzw. seiner Geschäftsstelle oder Zuchtbuchstelle;
- b) Bezeichnung der jeweiligen Zuchtbuchabteilung;
- c) Name und Anschrift des Züchters;
- d) Name und Anschrift des Eigentümers;
- e) Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, UELN, Fohlennummer, Zuchtbuchnummer, Farbe und Abzeichen sowie sonstige Kennzeichen, insbesondere Brandzeichen des Pferdes und die Markergenotypennummer
- f) letztes Datum der Bedeckung oder Besamung der Mutter
- g) Angaben über die Abstammung der Mutter
- h) soweit verfügbar Angaben über die Farbe, Abzeichen, Größe, Provinienz (Herkunft) und neuesten Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Vorfahren
- i) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern mit den Blutgruppen bzw. DNA-Ergebnissen
- j) Ort und Datum der Ausstellung des Abstammungsnachweises
- k) Unterschrift des Zuchtleiters oder des Beauftragten

Zweitschriften von Equidenpässen werden nur ausgestellt, wenn der Eigentümer des Pferdes eine öffentliche beglaubigte eidesstattliche Versicherung abgibt, aus der hervorgeht, dass der Abstammungsnachweis verloren oder untergegangen ist. Eine Zweitschrift wird als solche gekennzeichnet und nummeriert.

§ 30 Sicherstellung der Abstammung

Bestehen Zweifel über die tatsächliche Abstammung eines Pferdes zur Zeit der Eintragung, so ist vor Ausstellung der Zuchtbescheinigung das Ergebnis eines Blutgruppentestes/ einer DNA-Analyse einzuholen..

Zweifel bestehen generell dann, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

Eine Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird. Über eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der angegebenen Abstammung wird der Pferdebesitzer umgehend benachrichtigt. Eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung eines Pferdes wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 , vom LZD aufgezeichnet und die Aufzeichnung über mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Pferdezüchter.

Jährlich werden gem. §2, Absatz c, 92/353 EWG, 10% der eingereichten Abstammungsdaten mittels DNA-Analysen kontrolliert. Hierzu werden vorrangig Tiere herangezogen, deren erforderliche Meldungen nicht termingerecht bei der Geschäftsstelle des LZD eingegangen sind. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Pferdehalters.

Bei willkürlicher Auswahl trägt der LZD die Kosten.

§ 31 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Neben den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Künstliche Besamung (KB): Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation im Besitz einer Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde sein, die der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen ist. Sowohl bei der Besamung als auch beim Embryotransfer sind Name, Adresse und Kennzeichnungsnummern der Besamungsstation bzw. Embryotransfereinheit (Betriebserlaubnis) zu erfassen.

2. Abgabe und Auslieferung von Frisch- und Tiefgefriersperma müssen in den Deckunterlagen geführt werden.

2. Embryotransfer (ET)

Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden, wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche zuchtrelevanten Daten (Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeitpunkt der Übertragung des Embryos) sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Alle hieraus fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unterziehen. Kostenträger ist der Antragsteller

III. ANLAGEN

1. a) Vergabeschema der „universellen Equiden-Lebensnummer“ (UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Registrierung eine universelle Equiden-Lebensnummer im Sinne der Verordnung (EG) 504/2008. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die Vergabe der 15-stelligen UELN (unique equine life number) gestaltet sich wie folgt:

Position 1-3

Länderkennung Deutschland = 276

Position 4

geboren vor 2000 / ab 2000 vor = 3 / nach = 4

Position 5+6

Codierung ausstellende Behörde LZD = 16

Position 7

Geschlecht 1 = männlich / 2 = weiblich

Position 8

Eintragungsbuch 1 = Eintragungsanforderungen an die Zuchtbescheinigung für Hengstbuch I / Stutbuch I erfüllt

2 = Eintragungsanforderungen Hengstbuch I / Stutbuch I nicht erfüllt

Position 9

Hengststamm 1 = Conversano / 2 = Favory / 3 = Incitato / 4 = Maestoso

5 = Neapolitano / 6 = Pluto / 7 = Siglavy / 8 = Tulipan

Position 10-13

Registernummer bzw. Fohlenbrandnummer z.B. 0321 (Fohlen mit Nummernbrand 321)

Position 14+15

Geburtsjahr z.B. 12 (für 2012)

Die universelle Equiden-Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. Des Weiteren ist diese Nummer auch die Ident-Nummer des Equidenpasses.

b) Vergabeschema der 5-stelligen Zuchtbuchnummer

Position 1 = Geschlecht Hengst= 1 Stute=2

Position 2 = Hauptabteilung Hengste: Hengstbuch I = 1 Hengstbuch II = 2

Hauptabteilung Stuten: Stutbuch I= 1 Stutbuch II = 2

Position 3-5 = laufende Zuchtbuchnummer

(neue Satzung beschlossen und einstimmig verabschiedet auf der Mitgliederversammlung 24.04.2016)